

Rundschreiben

**CISAF – Europäische Kommission konsultiert zu neuem
Clean Industrial Deal Beihilferahmen**
Rückmeldungen bitte bis zum 28.03.2025

Recht, Wettbewerb und
Verbraucherpolitik

Energie- und Klimapolitik

Ausschuss für Wettbewerbsordnung
Ausschuss Energie- und Klimapolitik
Ausschuss für Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
Verkehrsausschuss
Ausschuss für Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik
Arbeitskreis Beihilfen
Arbeitskreis Klimapolitik
Arbeitskreis Energiebesteuerung
Arbeitskreis EFIP
H2-Projektgruppe
CCS/U Projektgruppe
Energierreferenten der Mitgliedsverbände

Rundschreiben Nr.
RWV WP 2025-021

Datum
12. März 2025

Seite
1 von 7

Mitgliedsverbände
Landesvertretungen
Task Force Clean Industrial Deal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 den [Entwurf eines neues Beihilferahmens](#) zur Unterstützung des Clean Industrial Deals („Clean Industrial Deal State Aid Framework“ – CISAF) veröffentlicht und führt bis zum 25. April 2025 eine [öffentliche Konsultation](#) zu diesem Entwurf durch. Wir schicken Ihnen den CISAF-Entwurf (**Anlage 1**) und den Fragebogen der Kommission (**Anlage 2**). Bis Ende Juni 2025 soll der Beihilferahmen final angenommen werden.

Zur Vorbereitung einer BDI-Stellungnahme bitten wir um Anmerkungen zu dem Entwurf **bis zum 28. März 2025** an n.rossmann@bdi.eu und j.wilden@bdi.eu. Die Kommission ist insbesondere an Rückmeldungen zu den im Fragebogen adressierten Themen und zu den bislang im Entwurf an einigen Stellen in eckigen Klammern [] stehenden Zahlen interessiert.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Der neue Beihilferahmen ist Teil des am 26. Februar 2025 vorgestellten „[Clean Industrial Deal – A joint roadmap to competitiveness and decarbonisation](#)“, in dem die Kommission angekündigt hat, die Vorschriften für staatliche Beihilfen zu vereinfachen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, die industrielle Dekarbonisierung voranzutreiben und ausreichende Kapazitäten für die Herstellung sauberer Technologien in Europa zu gewährleisten. Der CISAF, der zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2030 haben soll, wird den „Temporary Crisis and Transition Framework“ (TCTF) ablösen und übernimmt

Telekontakte
T: +3227921005

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
N.Rossmann@bdi.eu

dabei viele Elemente der Kapitel 2.5, 2.6 und 2.8 des TCTF. Der CISAF wird die sonstigen Beihilferegelerwerke, insbesondere die Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBILL) ergänzen, soll durch weniger strenge Kompatibilitätskriterien und höhere Flexibilität für die Mitgliedstaaten aber zu schnelleren Beihilfegewährungen führen. Sofern in den einzelnen Kapiteln nichts anderes festgelegt ist, wird die Kommission Maßnahmen im Rahmen des CISAF grundsätzlich für einen Zeitraum von maximal [5] Jahren genehmigen.

Der BDI hatte sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür ausgesprochen, dass wesentliche Elemente des TCTF in einen regulären Beihilferahmen mit längerer Laufzeit übernommen werden, da der Hochlauf der Transformati-onstechnologien und Dekarbonisierungsverfahren bis Ende 2025 noch lange nicht abgeschlossen sein wird und die längere Planungssicherheit der Unternehmen und Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielt. Zu den Einzelheiten des CISAF und der Frage, ob der neue Beihilferahmen angemessene und verhältnismäßige Kriterien vorsieht, wollen wir uns im Rahmen der Konsultation äußern.

Zu den wesentlichen Inhalten des CISAF-Entwurfes und den Fragen der Europäischen Kommission:

1. Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Kapitel 4):

- Genau wie Kapitel 2.5 TCTF enthält der CISAF ein Kapitel zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, das das entsprechende Kapitel in den KUEBILL ergänzt (RN 32 ff). Förderfähig sind:
 - Investitionen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich der Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (RFNBOs); mit Ausnahme der Erzeugung von Strom aus RFNBOs
 - Investitionen in die Lagerung von RFNBOs, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen, die mindestens 75 % ihres Inhalts aus einer direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung der betreffenden Stoffe beziehen
 - Investitionen in die Stromspeicherung (unter den Voraussetzungen in RN 34) und Wärmespeicherung.
- Mit Ausnahme von Offshore-Windkraftanlagen, Wasserkraftwerken, einschließlich Wasserspeichern, und Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen müssen die geförderten Projekte innerhalb von [36] Monaten nach dem Datum der Beihilfebewilligung abgeschlossen und in Betrieb sein (RN 37).
- Die Höhe der Investitionsbeihilfe wird entweder über eine öffentliche Ausschreibung bestimmt (die bei Beihilfen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich vorgeschrieben ist, sofern es sich nicht um kleinere Projekte handelt) oder über die Beihilfeintensität (45%), RN 42 f. Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien können Beihilfen auch als direkte Preisstützungssysteme in Form von zweiseitigen Differenzverträgen im Sinne von Artikel 19d der Strommarkt-VO mit einer Laufzeit

von bis zu 25 Jahren gewährt werden (*RN 45 ff*). Im Vergleich zum TCTF wurde die Laufzeit hier um 5 Jahre verlängert.

- Neu hinzugekommen sind Beihilfen zur Förderung der Stromflexibilität, die Art. 19g und 19h Strommarkt-VO ergänzen (*RN 51 ff*). Beihilfen können unter den Vorgaben in Kapitel 4.2 für nicht-fossile Technologien vergeben werden, die in der Lage sind, Flexibilitätsdienstleistungen zu erbringen; in jedem Fall Stromspeicherung und Laststeuerung. Die Beihilfe wird in Form von Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren gewährt. Es ist eine Umlage auf die Stromverbraucher vorgesehen (*RN 66*).
- Im Vergleich zum TCTF deutlich verändert wurden die Vorgaben zu Kapazitätsmechanismen, für die der CISAF in Annex 1 ein Zielmodell vorgibt (*RN 68*). Um nach dem CISAF zulässig zu sein, muss die Maßnahme alle Anforderungen in Annex 1 an eine Strategische Reserve oder an einen marktweiten Kapazitätsmechanismus erfüllen. Sollte das nicht der Fall sein, ist immer noch eine Prüfung nach den KUEBLL möglich. Eine Genehmigung nach dem CISAF kann für einen Zeitraum von nicht mehr als [10] Jahren gewährt werden.

Fragebogen der Kommission:

- Allgemein: Haben Sie Anmerkungen zu Kapitel 4?
- Wenn Sie die vorgeschlagenen Fertigstellungsfristen oder Ausnahmen davon (*RN 37*) nicht für angemessen halten, begründen Sie bitte, welche alternativen Fristen oder sonstigen Ausnahmen Sie für angemessener halten würden.
- Wie bewerten Sie die neuen Vorgaben zur Förderung der Stromflexibilität?
- Wie bewerten Sie die Zielvorgaben für Kapazitätsmodelle in Annex 1?

2. Beihilfen zur Dekarbonisierung der Industrie (Kapitel 5):

- Kapitel 5 übernimmt viele Punkte aus Kapitel 2.6 TCTF. Erfasst sind Investitionsbeihilfen, die entweder zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen aus industriellen Tätigkeiten beitragen oder zu einer wesentlichen Verringerung des Energieverbrauchs [20%] bei industriellen Tätigkeiten und Prozessen durch die Verbesserung der Energieeffizienz führen (*RN 72*). Grundsätzlich sind alle Technologien förderfähig, die diese Ziele erreichen, es gibt aber besondere Vorgaben und Kriterien, die beachtet werden müssen, etwa für die Dekarbonisierung von Industrierwärme (*RN 73*), Biokraftstoffe (*RN 81*), Wasserstoff (*RN 82*), Carbon Capture Equipment (*RN 83 f, 102*) oder Erdgas (*RN 100 f*).

So darf z.B. die Nutzung von kohlenstoffarmem Wasserstoff nur gefördert werden, wenn Projekte sich gleichzeitig verpflichten, einen Anteil an erneuerbarem Wasserstoff (RFNBO) zu nutzen, der mindestens dem durchschnittlichen Anteil erneuerbarer Energien im Strommix des jeweiligen Mitgliedstaats plus 10 Prozentpunkten entspricht – gemessen jeweils zwei Jahre vor dem entsprechenden Betriebsjahr (*RN 82*).

- Unter bestimmten Umständen können unter Kapitel 5 auch Beihilfen für Energieinfrastrukturmaßnahmen (RN 74) oder die Eigenproduktion von Energie (RN 75) gewährt werden, sofern diese integrierte Bestandteile der Dekarbonisierungsmaßnahme sind.
- Um die Erforderlichkeit der Beihilfe nachzuweisen, haben die Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten (RN 86). So kann die Finanzierungslücke für jedes Projekt individuell errechnet werden oder aber es kann geprüft werden, ob die Investition die Treibhausgasemissionen in Nicht-ETS-Sektoren um mindestens [40%] im Vergleich zur Situation vor der Investition verringert. Für ETS-Sektoren gelten je nach Level der Emissionen andere Werte [10%/40%]. Für Investitionen in die Energieeffizienz kann die Erforderlichkeit der Beihilfe unter bestimmten Umständen vermutet werden (RN 87).
- Die Beihilfeshöhe kann alternativ über die Berechnung der Finanzierungslücke (RN 92), über eine wettbewerbliche Ausschreibung (RN 95) oder aber über Pauschalsätze in Form der Beihilfenintensität festgelegt werden (RN 90). In letzterem Fall beträgt die Beihilfeintensität [50 %] der beihilfefähigen Kosten für Investitionen, die die Nutzung von Wasserstoff ermöglichen, [30 %] für Investitionen in Anlagen zur CO₂-Abscheidung, [35 %] für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, in die Energiespeicherung oder für Investitionen in die Elektrifizierung, sofern ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien verwendet wird, und [20%] für alle anderen Technologien.

Sofern die Beihilfeshöhe 200 Mio. EUR oder aber [10%] des gesamten nationalen Förderprogrammes überschreitet und keine öffentliche Ausschreibung stattgefunden hat, muss die Finanzierungslücke berechnet und individuell bei der Kommission notifiziert werden. Zudem muss ein Rückgriffmechanismus vorgesehen werden, um eine Überkompensation zu vermeiden (RN 94).

- Im Vergleich zum TCTF neu hinzugekommen ist ein Abschnitt zu Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung, die bereits im Rahmen des Innovationsfonds positiv bewertet wurden und mit einem „Souveränitätssiegel“ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/795 ausgezeichnet wurden. Für diese gelten in RN 104 ff spezifische Kompatibilitätskriterien. Nationale Förderprogramme können dabei sowohl für Projekte aufgesetzt werden, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde und die bereits für eine Finanzierung im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 ausgewählt wurden, wie auch für Projekte mit Souveränitätssiegel, die nicht für eine Finanzierung aus dem Innovationsfonds ausgewählt wurden (RN 118).

Fragebogen der Kommission:

- Allgemein: Haben Sie Anmerkungen zu Kapitel 5?
- Ist die Priorisierung der Technologien zur Dekarbonisierung von Industriewärme angemessen (RN 73)?
- Wie bewerten Sie die Vorgaben zu Wasserstoff (RN 82)? Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Umfang der Beihilfen für Investitionen in die industrielle Nutzung von Wasserstoff anders definiert werden sollte,

begründen Sie bitte den Umfang der Projekte, für die Ihrer Ansicht nach staatliche Beihilfen für andere Arten oder Kombinationen von Wasserstoff erforderlich sind, und legen Sie alle verfügbaren Nachweise vor.

- Ist die Vorgabe in RN 98, nach der bei Elektrifizierungsprojekten unter bestimmten Umständen keine indirekten Emissionen angenommen werden, angemessen oder sollten hier alternative Annahmen gelten?
- Sind Sie der Ansicht, dass der Safe Harbour für erdgasbasierte Projekte angemessen ist (RN 101) oder sollten hier andere Annahmen gelten?
- Die Förderung nach diesem Kapitel erstreckt sich nicht auf die Erhöhung der Produktionskapazitäten, hindert Unternehmen aber auch nicht daran, gleichzeitig Kapazitätserhöhungen vorzunehmen, sofern diese nicht durch staatliche Beihilfen nach dem Abschnitt über die Dekarbonisierung finanziert werden. Nach RN 103 sind Kapazitätserhöhungen bis zu 5 % aber zulässig, ohne zwischen den Kosten für die Dekarbonisierung und den Kosten für Kapazitätserhöhungen zu unterscheiden. Halten Sie die vorgeschlagene Flexibilitätsspanne von 5 % für angemessen?

3. Beihilfen zur Sicherstellung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien (Kapitel 6):

- Kapitel 6 übernimmt Teile aus Kapitel 2.8 TCTF. Die Liste der förderfähigen Produkte, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigt werden, wird dabei im Vergleich zum TCTF zunächst nicht erweitert (RN 122). Genannt sind Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂, sowie die zugehörigen Schlüsselkomponenten und kritischen Rohstoffe. Im Vergleich zum TCTF neu ist lediglich der Verweis auf Sekundärrohstoffe. Allerdings ist die Auflistung der förderfähigen Produkte in eckigen Klammern gehalten und es wird im Fragebogen nach anderen möglichen Technologien gefragt, was dafür spricht, dass sich hier im Rahmen der Konsultation noch Änderungen ergeben könnten.
- Im Vergleich zu Kapitel 2.8 TCTF werden die Möglichkeiten für großzügige Förderungen über nationale Rahmenprogramme zur Förderung von Clean Tech Produkten eingeschränkt, indem die zulässigen Beihilfeobergrenzen halbiert werden (RN 126). So bleibt es nach dem CISAF zwar dabei, dass die Beihilfeintensität 15 % nicht überschreiten darf, die maximale Höchstsumme soll aber bei 75 Mio. EUR pro Projekt liegen (Vergleich TCTF: 150 Mio. EUR). Höhere Summen sind auch weiterhin in c-Regionalfördergebieten (bis zu 100 Mio. EUR) und in a-Regionalfördergebieten (bis zu 175 Mio. EUR) sowie für KMU möglich. Für Beihilfen, die in Form von Darlehen oder Bürgschaften an KMU oder an Großunternehmen mit einem Rating von mindestens B (oder gleichwertig) gewährt werden, sieht RN 128 bestimmte Höchstbeträge vor.

Die Einschränkung der Beihilfesummen in Kapitel 6 im Vergleich zum TCTF erklärt sich damit, dass die Kommission wieder größere Kontrolle über hohe Beihilfegewährungen der Mitgliedstaaten erhalten und das große Ermessen der Mitgliedstaaten aus dem TCTF einschränken möchte. Neu hinzu kommt auch die Vorgabe, dass der Beihilfeempfänger mindestens 25

% der Beihilfesumme aus eigener Quelle oder über eine förderfreie externe Finanzierung beisteuern muss (RN 129).

- Im Gegenzug werden die sehr strengen Kriterien des TCTF für die Gewährung einer individuell notifizierten „Matching Aid“ (im CISAF „Ad Hoc Beihilfe“ genannt) etwas aufgelockert (RN 133 ff). Eine Ad Hoc Beihilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, wenn der Beihilfeempfänger nachweist, dass er für ein vergleichbares Projekt in einem Drittstaat Subventionen erhalten würde. Nach dem CISAF soll es nun leichter werden, eine Ad Hoc Beihilfe auch für Investitionsprojekte zu gewähren, die nicht in einem Regionalfördergebiet liegen. Die Mitgliedstaaten müssen aber weiter nachweisen, dass das Projekt nicht auch in einem Regionalfördergebiet angesiedelt werden könnte und dass das Projekt zur europäischen Autonomie beiträgt und keine europäischen Wettbewerber verdrängt. Der Beihilfeempfänger muss nachweisen, dass die geplante Investition ohne die Beihilfe nicht im EWR getätigt würde. In volatilen Märkten soll als Sicherheitsmaßnahme vor einer möglichen Überförderung ein Rückzahlungsmechanismus bei Überschussgewinnen vorgesehen werden.
- Der CISAF soll auch einen neuen Abschnitt zu Beihilfen zur Förderung der Nachfrage nach Clean Tech Ausrüstung in Form von beschleunigten Abschreibungen enthalten (RN 140 ff). Diese können zusätzlich zu anderen Beihilfen oder EU-Förderung für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Fragebogen der Kommission:

- Allgemein: Haben Sie Anmerkungen zu Kapitel 6?
- Zur Liste der förderfähigen Produkte in RN 122: Geben Sie bitte an, ob der Anwendungsbereich von Kapitel 6 an den Anwendungsbereich des entsprechenden Abschnitts im TCTF (wie aktuell im Konsultationsentwurf vorgesehen), an den Anwendungsbereich des Anhangs des Net Zero Industry Act oder an eine andere Gruppe entsprechender Technologien angepasst werden sollte. Bitte begründen Sie, warum staatliche Beihilfen für zusätzliche Produktionskapazitäten bei bestimmten Produkten erforderlich sind.

4. Beihilfen zum De-Risking privater Investitionen (Kapitel 7):

- Im Vergleich zum TCTF neu aufgenommen wurden Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten private Investitionen für vom Beihilferahmen umfasste Projekte absichern können, etwa durch Kapitalbeteiligungen, Darlehen oder staatliche Garantien, bis zu 100 Millionen Euro pro Projekt (RN 146 ff). Die Beihilfe wird auf der Grundlage einer Fördermaßnahme gewährt, die privaten Investoren Anreize für Investitionen in Portfolios förderfähiger Projekte bietet. Es gilt kein Kumulierungsverbot, d.h. die Beihilfen nach diesem Kapitel können zusätzlich zu anderen CISAF-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Fragebogen der Kommission:

- Allgemein: Wie bewerten Sie die neuen Vorschriften in Kapitel 7?
- Stimmen Sie zu, dass die Einbeziehung von Beihilfen für Investoren in Energieinfrastrukturprojekte, wie in RN 146 vorgesehen, notwendig ist?

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Rossmann



Jonas Wilden

Anlagen